



Auch im Urlaub:

Absichern!

Wer sich im **Ausland aufhält**, benötigt einen besonderen Krankenversicherungsschutz. Sonst kann es **teuer werden**.

Von Marlis Tiessen

Der Skiunfall in Südtirol oder ein Treppensturz im Ferienhaus in der Türkei kann zum finanziellen Desaster werden, wenn kein ausreichender Krankenschutz besteht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 24. Mai dieses Jahres (Az.: B 1 KR 18/06 R) bestätigt.

Danach sind die gesetzlichen Krankenkassen selbst bei Bestehen eines Sozialversicherungsabkommens des Gastlandes mit der Bundesrepublik nicht mehr dazu verpflichtet, den Versicherten so zu stellen, als wäre die Behandlung in Deutschland erfolgt.

Im entschiedenen Fall hatte ein gesetzlich Krankenversicherter der AOK bei einem Verkehrsunfall in Tunesien ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten. Während er zwölf Tage im Koma lag, wurde er in das staatliche Krankenhaus einer kleineren Stadt eingeliefert, dann an eine private neurochirurgische Klinik in Tunis überwiesen. Das kostete insgesamt 8.800 Euro, wovon die AOK nur die Hälfte übernahm.

Nur eingeschränkte Leistung

Dabei legte die AOK die Kosten zugrunde, die einem tunesischen Sozialversicherungsträger bei einer Behandlung entstanden wären. Das BSG gab dem Versicherer Recht. Begründung: Die AOK müsse nur das erstatten, was beim vergleichbaren Notfall auch einem tunesischen Staatsangehörigen von seiner Krankenversicherung zu-

steht. Sieht das dortige Gesundheitssystem etwa keine Zuschüsse bei Gehhilfen vor, müssen deutsche Assekuranzen diese Leistung nicht erbringen.

Volle Kostenerstattung wegen „Systemversagens“ könne der Versicherte laut BSG lediglich beanspruchen, wenn entgegen dem Abkommen Zahlungen verweigert oder vorenthalten wurden, auf die ein Tunesier im Heimatland Anspruch hätte.

Laufzeiten beachten

Merke: Wer im Ausland krank wird oder sich verletzt und sich gegen die Kostenfalle schützen will, hat besser vor dem Aufenthalt privat vorgesorgt. Wer auf die gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse angewiesen ist, spielt mit dem Risiko, für die ärztliche Versorgung im Gastland noch einmal ordentlich draufzuzahlen. Für kurzfristige Urlaubsreisen bietet sich dafür eine Reisekrankenversicherung an. Diese gewährt jedoch meistens nur bis zu Aufenthalt von 42 Tagen Schutz.

Wer sein Zuhause längerfristig oder beruflich bedingt verlässt, sollte dagegen seinen Schutz mit einer privaten, weltweit gültigen Auslandskrankenversicherung sicherstellen, deren Laufzeit je nach Anbieter und Police variabel wählbar ist. Und nicht nur gesetzlich Pflichtversicherte, sondern auch deutsche Privatpatienten sollten ihren Schutz im Ausland prüfen.

Auch viele private Kassen lehnen die Kostenübernahme bei außereuropäischen Auslandsaufenthalten von länger als vier Wochen häufig ab. Bevor es also losgeht, sollte sich jeder von seiner Krankenkasse über die möglichen Grenzen des Versicherungsschutzes aufklären lassen.

Bei der privaten Absicherung ist insbesondere darauf zu achten, dass der Schutz sowohl weltweit als auch während möglicher Heimatbesuche garantiert ist. Zudem sollte für den Ernstfall auch der Rücktransport ins Heimatland in die Bedingungen eingeschlossen sein.

Eins ist nämlich in der Regel Urlaubern unbekannt: Diese Rücktransportleistung darf nicht von den gesetzlichen Kassen übernommen werden.

Auslandskrankenenschutz: Das sollten Sie berücksichtigen

- Vor Ausreise sozialversicherungsrechtlichen Status im Gastland klären
- Krankenkasse/-versicherer nach Umfang, Dauer und Voraussetzungen des Schutzes im Gastland und auf Reisen fragen
- Bei reduziertem/nicht vorhandenem Schutz sollten Sie eine private Auslandskrankenversicherung oder Zusatzversicherung abschließen
- Stellen Sie sicher, dass die private Auslandskrankenversicherung jederzeit auch bei Besuchen im Heimatland Versicherungsschutz gewährt
- Achten Sie auf die Laufzeit, Altersbegrenzungen sowie Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen
- Stellen Sie sicher, dass Sie im Ausland freie Arzt- und Krankenhauswahl haben
- Sorgen Sie dafür, dass Sie nach der Rückkehr in Ihre bisherige Krankenversicherung wieder eintreten können
- Informieren Sie sich über die Möglichkeit, die Police ruhen lassen zu können



DIE AUTORIN

Marlis Tiessen ist Senior Consultant der BDAE-Gruppe, Hamburg, die Firmen und Privatpersonen bei der Planung von Auslandsaufenthalten unterstützt.